

Sie fragen - wir antworten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **64 (1986)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Sie fragen – wir antworten

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benützen Sie die Gelegenheit!

AHV-Information

Rente vom ersten Ehemann?

Ich lebe in zweiter Ehe mit meinem Mann, der AHV-Rentner ist und eine Ehepaar-Altersrente bezieht. Von meinem ersten Mann, mit dem ich drei Kinder hatte, liess ich mich nach acht Ehejahren scheiden. Einige Zeit nach der Scheidung starb mein erster Mann. Nun las ich, dass man nach 5 Jahren Ehe mit Kindern eine Rente beanspruchen kann. Ich frage nun, habe ich eine Rente zugut von meinem ersten Mann oder nicht?

Frau R. G.

Die Antwort wäre kurz und bündig: Nein, denn ein und dieselbe Person kann nur eine AHV-Rente beziehen. Im Interesse einer erweiterten Information sei aber etwas ausgeholt:

Eine geschiedene, noch nicht 62jährige Frau kann beim Tod des geschiedenen Mannes einen Anspruch auf eine Witwenrente erlangen, wenn sie im Zeitpunkt der «Verwitwung» eines oder mehrere Kinder hat oder, wenn dies nicht der Fall ist, das 45. Altersjahr zurückgelegt hat, der geschiedene Mann zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war und die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat. Die letzten drei Bedingungen müssen kumulativ, also gesamthaft erfüllt sein. Für die Berechnung einer solchen Witwenrente ist das Erwerbseinkommen des geschiedenen Mannes, zu dem das Erwerbseinkommen der Frau hinzugezählt wird, massgebend.

Der Anspruch auf die Witwenrente erlischt bei Wiederverheiratung; er kann nach einer Scheidung der neuen Ehe unter gewissen Voraussetzungen wiederaufleben.

Vollendet der zweite Ehemann das 65. Altersjahr, so hat er, sofern die Frau 62 Jahre alt ist, Anspruch auf eine Ehepaar-Altersrente. Diese wird berechnet auf Grund des Erwerbseinkommens des zweiten Ehemannes, zu dem das Erwerbseinkommen

der Frau pauschal dazugerechnet wird. Das seinerzeitige Erwerbseinkommen des verstorbenen geschiedenen ersten Ehemannes fällt als Berechnungsgrundlage ausser Betracht.

Vollendet eine geschiedene Frau das 62. Altersjahr, so wird ihre Rente auf Grund ihres eigenen Erwerbseinkommens berechnet. Stirbt in der nachfolgenden Zeit ihr geschiedener Mann, so wird allenfalls ihre Altersrente neu berechnet: Es wird das für die Berechnung der Ehepaar-Altersrente massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen zugrunde gelegt, sofern dies die Ausrichtung einer höheren Rente erlaubt. Diese Verbesserungsmöglichkeit ist aber nur zulässig, wenn die Rentnerin bei der Scheidung das 45. Altersjahr zurückgelegt oder Kinder hatte und die geschiedene Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat. Um es indessen klarzustellen: Für Frau R. G. gilt das in diesem Absatz Gesagte nicht, weil sie in zweiter Ehe lebt.

Frau R. G. schildert übrigens in ihrer Anfrage ihre Finanzlage, die sich wegen des hohen Mietzinses ziemlich prekär darstellt. Ich kann ihr nur raten, sich bei der kantonalen Ausgleichskasse ihres Wohnkantons für den Bezug einer Ergänzungsleistung anzumelden. Ob sie Anspruch darauf hat, ist anhand der spärlichen Angaben nicht auszumachen, aber versuchen soll sie es auf jeden Fall.

Franz Hoffmann

Der Jurist gibt Auskunft

Nutzniessung und Erbengemeinschaft

Könnten Sie mir bitte folgende Fragen allgemein verständlich beantworten: Was versteht man unter Nutzniessung zum Beispiel bei einem alten Haus, das noch mit einigen tausend Franken belastet ist? Beahlt die Nutzniesserin die fälligen Reparaturen, beispielsweise das Neudecken des Daches? Müssen bei einer Erbengemeinschaft (mit den Kindern) alle Beteiligten bezahlen, oder benützt man das Bargeld, das noch vorhanden ist?

Frau F. A. in B.

Die Nutzniessung gewährt das Recht, eine Sache, ein Vermögen und also auch ein Wohnhaus zu besitzen, zu brauchen und zu nutzen. Der Nutzniesser darf aber nicht in die Substanz des Vermögens eingreifen. So darf er beispielsweise die Zweckbestimmung eines Wohnhauses nicht zum Nachteil des Eigentümers verändern. Immerhin wird er ein

Wohnhaus in der Regel aber auch zu Wohnzwecken vermieten und daraus finanziellen Nutzen ziehen dürfen, anstatt es selbst zu bewohnen.

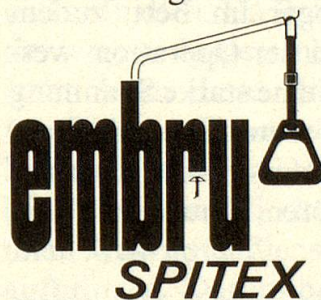
Der Nutzniesser hat auf der anderen Seite die Auslagen für den gewöhnlichen Unterhalt und die Bewirtschaftung der Sache zu bezahlen, ebenso die Zinsen für allfällige Hypotheken und die objektgebundenen Steuern und Abgaben. Grössere Reparaturen obliegen dagegen grundsätzlich dem Eigentümer. Ob eine konkrete bauliche Massnahme der Kategorie «gewöhnlicher Unterhalt» zuzuordnen ist oder eine «grössere Reparatur» darstellt, bestimmt sich im Einzelfall nach dem Ortsgebrauch. Man wird dabei regelmässig auf die Höhe der anfallenden Reparaturkosten abstellen dürfen, wie dies im Mietrecht der Brauch ist. Eine Neueindeckung des Daches dürfte bei einem Wohnhaus zweifellos als «grössere Reparatur» angesehen werden und damit grundsätzlich dem Eigentümer obliegen.

Ihre berechtigte Frage, ob nun für diese Reparatur das vorhandene Bargeld benützt werden solle, möchte ich grundsätzlich bejahen. Ich gehe davon aus, dass dieses Bargeld der Erbengemeinschaft als Ganzes zur Verfügung steht. Es fragt sich aber, wer tatsächlich Eigentümer dieses Bargeldes ist. Leider geht aus Ihrer Frage nicht hervor, ob Sie zusammen mit Ihren Kindern eine Erbengemeinschaft bilden oder ob Sie lediglich noch als Nutzniesserin neben einer Erbengemeinschaft der Kinder anzusehen sind. Letzteres wäre dann der Fall, wenn der vorverstorbene Ehegatte Ihnen testamentarisch die Nutzniessung am ganzen Nachlass vermacht hätte oder wenn Sie anstelle des Eigentumsviertels die Hälfte des Nachlassvermögens zur Nutzniessung gewählt hätten. Weiter wäre genauer zu prüfen, ob nach dem Tode Ihres Gatten die güterrechtliche Auseinandersetzung stattgefunden hat oder nicht. Es könnte ja durchaus sein, dass Ihnen ausserhalb der Erbteilung ein güterrechtlicher Anspruch auch auf dieses Bargeld zustünde. Je nachdem kann sich die gestellte Frage nach der Verwendung des Bargeldes anders beantworten. Der Eigentümer kann sich die Mittel für eine grössere Renovation dadurch beschaffen, dass er das Wohnhaus mit einer weiteren Hypothek belastet. Er muss dem Nutzniesser in diesem Fall die Gelegenheit geben, eigene Mittel für die Renovation unentgeltlich, d. h. ohne Zinsen, zur Verfügung zu stellen. Ist der Nutzniesser dazu nicht bereit und muss demzufolge eine Hypothek aufgenommen werden, so geht diese in ihrem grundbuchlichen Rang der Nutzniessung auf jeden Fall vor, und der



Was tun, wenn jemand von uns krank wird oder verunfallt und zuhause das Bett hüten muss? Es kann jeden treffen. Hier hilft Embru Spitex.

Wir orientieren Sie über «Spitex – Für die Pflege zuhause» und was wir dazu beitragen können. Ihre Anfrage ist für Sie unverbindlich, ein Besuch erfolgt nur auf Wunsch.



Embru-Werke, Spitex
8630 Rüti ZH
Telefon 055 / 31 28 44
Für die Pflege zuhause

Gutschein

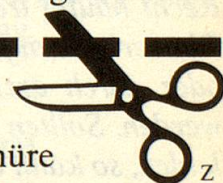
Senden Sie mir bitte Ihre Broschüre «Spitex – Für die Pflege zuhause».

Name: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Auf Karte geklebt oder in Couvert an obige Adresse senden. Oder einfach anrufen.



Nutznieser hat auch die entsprechenden Hypothekarzinsen zu bezahlen. Dagegen wird der Nutznießer nicht Schuldner der Hypothek, und er hat nur die dafür notwendigen Zinsen, nicht aber die Kapitalschuld und damit die eigentlichen Renovationskosten zu bezahlen. Eine weitere hypothekarische Belastung wird man aber vernünftigerweise nur dann in Betracht ziehen, wenn kein anderes flüssiges Vermögen zur Bezahlung der Reparaturkosten vorhanden ist. Auch an dieser Stelle würde sich nun wieder die Frage nach den effektiven Eigentumsverhältnissen aufdrängen: Wenn Sie selbst noch Mitglied der Erbgemeinschaft mit Ihren Kindern sind, können Sie selbst aktiv Einfluss auf die Entscheidung darüber nehmen, auf welche Art und Weise die Finanzierung der Renovation geregelt werden soll. Es dürfte unter den geschilderten Umständen auf jeden Fall sinnvoll sein, wenn Sie sich unter Vorlage aller Akten noch eingehender beraten lassen würden.

Lic iur. Markus Hess, Rechtsanwalt

Ärztlicher Ratgeber

Beschwerden nach Hüftgelenk-Operationen

Ich bin 65 Jahre alt und habe bei der Operation des rechten Hüftgelenks eine Venenblutung erlitten, deshalb habe ich immer kalte Füße. 1985 musste die linke Hüfte operiert werden. Ich verspürte aber gleich nach der Operation wieder Schmerzen, manchmal sogar im Bett, zudem wurde ein Nerv verlegt bei der Operation, weshalb ich beim Fussknöchel eine starke Spannung verspüre. Im Spital hoffte man, diese mit Elektro-Therapie zu beheben, musste aber nach der fünften Behandlung aufhören, denn mein Bein war bis zum Knie wie steif. *Frau M. B. in K.*

Recht häufig treten während einer Hüftoperation Blutverluste auf, welche jedoch vom Körper selbst oder durch ärztliche Massnahmen ausgeglichen werden. Sollten Sie nun noch immer an Blutarmut leiden, so kann dies Ihr Hausarzt leicht feststellen und durch wirksame blutaufbauende Mittel helfen. Ausserdem empfehlen wir Ihnen: Supradyn-Kapseln (allgemeines Kräftigungsmittel), Cimageron (25 mg; ½ Tablette vor dem Abliegen mittags und abends, zur Beindurchblutung), warme Fussbäder (anschliessend Einsalben von Füßen und Unterschenkeln mit Kernosan-Öl), Bürstenmassagen (morgens: Lendengegend, Hüften, Kniekehlen).

Übrigens sind alle angegebenen Mittel rezeptfrei erhältlich. Eine jährliche Badekur würde Ihnen gewiss erhebliche Erleichterung bringen und Ihre Gesundheit unterstützen. Besprechen Sie auch diese Frage mit Ihrem Arzt. Alles Gute und neuen Mut!

Hilfe bei Depressionen

«Stark und plötzlich überwältigten mich Depressionen, so dass ich am Sinn meines Daseins zu zweifeln begann. Ich erkannte, zu welchen Zeiten ich von diesen Dunkelheiten am meisten bedroht wurde, und begann dann sofort mit dem Lesen von Psalmen. Aber auch die Bibelstellen mit Verheissungen, Ermahnungen und Zurechtweisungen, z. B. Hebräer 10, 26–34, und Hebräer 11, 6, las ich immer wieder. Es gibt eine Menge Anweisungen in der Bibel. Wir müssen uns ernstlich an sie halten, die Probleme Gott überlassen, täglich für unsere Mitmenschen beten, dass auch sie aus dem Teufelskreis erlöst werden – und dann das Danken nie vergessen. Immer «wenn's mich anschleichen will», nehme ich die Bibel zur Hand und werde frei. *Frau M. H. in B.*

Wir danken Frau M. H. für ihren hilfreichen Brief, der so tiefe Einsichten enthält, dass wir dem nicht mehr viel beifügen möchten. Es sei lediglich darauf hingewiesen, dass Prof. Dr. Gnirss in seinem Artikel «Depression im Alter» in der April-Zeitlupe im 4. Abschnitt den eigenen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Depression in ähnlichem Sinn fordert: Einsicht in innere Werte, Umstellung vom eigenen Tun zum Geschehenlassen, vom Nehmen zum Geben, vom Wissen zum Verstehen – ohne innere Auflehnung, Egozentrizität, Überkompensation, Minderwertigkeitsgefühle oder Desinteresse.

Dr. med. E. L. R.

CALOX[®]

HÄLT IHRE „DRITTEN ZÄHNE“ DEN GANZEN TAG FEST

CALOX Haftcreme, Tuben à 21 und 50 g.
Für „Problem-Gebisse“:
CALOX Spezialcreme mit stärkerer Haftkraft, Tuben à 45 g.

adima sa Genève